

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Geschirrmobil und das Geschirr
der **Gemeinde Hardheim**

I. ALLGEMEINES

- 1.) Das Geschirrmobil der Gemeinde Hardheim wird vorrangig bei Festveranstaltungen im Freien eingesetzt. Damit soll die Verwendung von Einweggeschirr vermieden und dadurch die Umwelt entlastet werden.
- 2.) Das Geschirrmobil / Geschirr wird von der Gemeinde bzw. dem Beauftragten verwaltet und in erster Linie an die örtlichen Vereine und Institutionen vermietet. Es wird erwartet, dass die Vereine und Gruppen sich bei Terminkollisionen abstimmen und dadurch den Einsatz des Geschirrmobils bei allen Vereinsfesten im Freien ermöglichen.
- 3.) Das Geschirrmobil/Geschirr wird nach Eingang der Benutzungswünsche und Bedeutung der Anlässe für die Öffentlichkeit vergeben.
Vereinsfeste haben Vorrang vor privaten Festen und Feiern.
- 4.) Die Gemeinde Hardheim behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils / Geschirrs nicht erteilt worden wäre.
- 5.) Der Bedarf ist mit Formblatt, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- 6.) Die Ausgabe und Rücknahme des Geschirrmobils / Geschirrs erfolgt aufgrund Auftragszettel durch Beauftragte. Die Beauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- 7.) Das Geschirrmobil / Geschirr wird jeweils nur für eine Veranstaltung ausgegeben und berechnet. Nach der Veranstaltung ist das Geschirrmobil / Geschirr unverzüglich zurückzugeben.
- 8.) Durch die Sparkasse Tauberfranken wurde am 29. Oktober 2019 das alte Geschirr mit Schriftzug der Sparkasse inklusive Transportboxen gegen neues Porzellan mit Firmenlogo und neuen Transportboxen ausgetauscht.

Es stehen nunmehr zur Verfügung:

460 Stück Speiseteller flach, 26 cm	20 VE á 23	in	10 Kisten
140 Stück Suppenteller, 22 cm	5 VE á 28	in	5 Kisten
408 Stück Kuchenteller, 19 cm	12 VE á 34	in	12 Kisten
180 Stück Kaffeetassen, 130 ml	5 VE á 36	in	3 Kisten
180 Stück Unterteller	5 VE á 36	in	5 Kisten
96 Stück Kaffeebecher, 280 ml	4 VE á 24	in	4 Kisten

II. KOSTEN

- 1.) Für die Benutzung des Geschirrmobils / Geschirrs werden Kosten erhoben, die nach Rückgabe und Überprüfung in Rechnung gestellt werden.
- 2.) Die Kosten setzen sich zusammen aus:
 - Benutzungsgebühren
 - Schadenersatz für beschädigte bzw. fehlende Teile
 - Aufwandsentschädigung für die Ausgabe und Rücknahme

2.1) **Benutzungsgebühren:**

a) **Anhänger mit Spülmaschine:**

für den 1. Einsatztag	
ohne Geschirr	45,00 €
mit Geschirr bis 15 VE und Besteck	60,00 €
mit Geschirr bis 30 VE und Besteck	75,00 €
mit Geschirr bis 45 VE und Besteck	90,00 €
mit Geschirr über 45 VE und Besteck	100,00 €
für jeden weiteren Einsatztag	15,00 €

b) für das **Geschirr** (in Transportkisten):

VE mit 23 Tellern flach, groß	1,50 €
VE mit 34 Tellern flach, klein	1,50 €
VE mit 28 Tellern tief	1,50 €
VE mit 24 Kaffeebechern	1,50 €
VE mit 36 Tassen/Untertellern	2,00 €

Die VE werden nur vollständig gefüllt ausgegeben.

c) für das Besteck für jede angefangenen 100 Teile	1,00 €
---	--------

2.2) **Schadenersatz**

Für beschädigte bzw. fehlende Teile werden die Kosten für die Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

2.3) **Aufwandsentschädigung:**

a) Für die Ausgabe und Rücknahme des Geschirrmobils werden pauschal erhoben:

Anhänger mit Spülmaschine	
ohne Geschirr	8,00 €
mit Geschirr bis 15 VE und Besteck	15,00 €
bis 30 VE und Besteck	18,00 €
bis 45 VE und Besteck	21,00 €
über 45 VE und Besteck	25,00 €

b) Weiter werden berechnet bei Einzelausgaben:

für jede VE Geschirr	1,00 €
für je 2 x 15 (oder 1 x 50) Besteckteile	0,50 €

c) Für zusätzlichen Arbeitsaufwand bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe von Geschirrmobil und Geschirr werden pro angefangene Viertelstunde 3,-- € berechnet.

3.) Die Gemeinde ist berechtigt vor der Ausgabe des Geschirrmobils oder des Geschirrs eine Kautions bis zum Betrag von 150,00 € zu erheben. Dieser ist vor Abholung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.

III. BENUTZUNG

- 3.1) In der Spülmaschine dürfen nur Glas, Geschirr, Besteckteile und die dazu gehörenden Verpackungsbehälter gespült werden.
Im übrigen ist die Beachtung und Einhaltung der Betriebsanleitung Bestandteil des Vertrages.
Insbesondere ist darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Strom-, Wasser- und Abwasseranschlusswerte eingehalten werden.
- 3.2) Die zwischen der Gemeinde Hardheim oder Beauftragten und dem Benutzer abge stimmten Abhol- und Rückgabezeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 3.3) Abholung und Rückgabe des Geschirrmobils ist vom Benutzer durchzuführen.
Der Benutzer hat für diesen Zweck für ein geeignetes und ausreichend starkes Zugfahrzeug mit einer Stützlast von min. 75 kg zu sorgen.
Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.
- 3.4) Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.
- 3.5) Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Hardheim berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

IV. HAFTUNG, BESCHÄDIGUNG

- 4.1) Die Gemeinde Hardheim überlässt den Benutzern das Geschirrmobil zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.
Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und auftretende Mängel mitzuteilen.
- 4.2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Hardheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Hardheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter bzw. Beauftragte.
- 4.3) Die Gemeinde Hardheim haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Geschirrmobils bzw. Anhängers. Für den Transport hat die Gemeinde eine Fahrzeugversicherung abgeschlossen.
- 4.4) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Gemeinde an dem überlassenen Geschirrmobil / Geschirr entstehen. Die Kosten für Wiederbeschaffung und Reparaturen werden in Rechnung gestellt.
- 4.5) Jeder entstandene Schaden oder Verlust am Geschirrmobil / Geschirr ist unverzüglich der Gemeinde Hardheim zu melden.
- 4.6) Reparaturen dürfen nur nach Rücksprache mit der Gemeinde Hardheim durchgeführt werden.

V. AUSNAHMEN

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Hardheim Ausnahmen von diesen Bestimmungen über den Verleih und die Benutzung des Geschirrmobils zulassen.

VI. INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 16.12.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Benutzungsordnung vom 21. Juli 2001 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hardheim, den 18.12.2019

gez.

Rohm
Bürgermeister